

Friedmar Fischer / Werner Siepe
Standpunkt:
Entscheidungsträger –
Hauptakteure oder „Fallensteller“ für Paragraphen?

21.07.2011

Vorbemerkung

Der neue § 18 BetrAVG ist ab 1.1.2001 in Kraft. Er trifft nach dem Willen des Gesetzgebers ursprünglich nur eine Sonderregelung für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beschäftigte. Die Tarifvertragsparteien haben jedoch im Altersvorsorgeplan vom 13.11.2001 und in § 33 Abs. 1 Altersvorsorgetarifvertrag vom 1.3.2002 die Grundentscheidung getroffen, den für ausgeschiedene Beschäftigte gedachten § 18 auch zur Berechnung der Rentenanwartschaft (Startgutschrift) per 31.12.2001 für rentenferne Pflichtversicherte zu nutzen.

Der frühere § 18 Abs. 2 BetrAVG a.F. wurde bereits durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.7.1998 ([Az. 1 BvR 1554/89](#)) als verfassungswidrig angesehen und durch den Ende 2000 vom Gesetzgeber verabschiedeten neuen § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. ersetzt, obwohl man – viel einfacher - den bereits für die Privatwirtschaft bestehenden § 2 BetrAVG hätte modifizieren können. Es wurde aber offensichtlich eine Lösung gesucht, die zu geringeren Mehrkosten führen sollte. Die Verfasser dieses Standpunktes bezeichnen den neuen § 18 Abs. 2 BetrAVG wegen der 7 Fallen als „Fallenstellerparagraf“ (siehe **Standpunkt: Fallenstellerparagraf zum Ersten: § 18 Abs. 2 BetrAVG**)¹.

Am 30.5.2011 haben sich die Tarifparteien auf eine Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften geeinigt. Der neu eingefügte § 33 Abs. 1a ATV wird sich aber nach Auffassung der Verfasser ebenfalls als Fallenstellerparagraf erweisen, der ebenfalls 7 tückische Fallen enthält (siehe **Standpunkt: „Fallenstellerparagraf zum Zweiten: Der § 33 Abs. 1a ATV“**)².

Angesichts von zwei Fallenstellerparagrafen haben sich die Verfasser gefragt, welche Entscheidungsträger letztlich für § 18 Abs. 2 BetrAVG und § 33 Abs. 1a ATV verantwortlich sind und welche Akteure aus dem Kreis der Entscheidungsträger die „Fallen“ aufgestellt haben.

¹ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Fallenstellerparagrafen_1.pdf

² http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Fallenstellerparagrafen_2.pdf

Akteure rund um die beiden Fallenstellerparagrafen

Diese beiden Fragen verlangen somit eine Antwort:

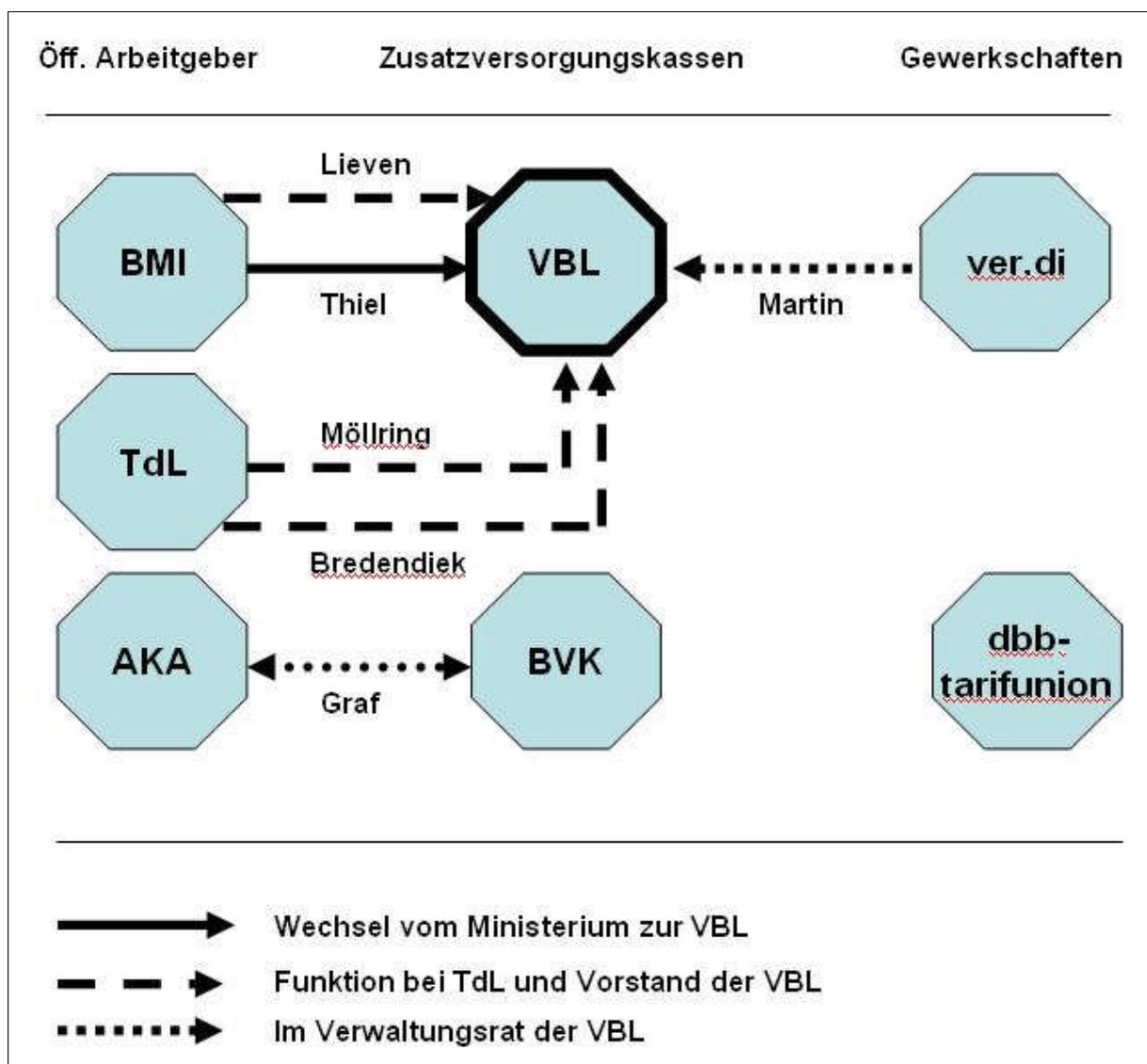
- Handelte es sich bei dem Fallenstellerparagrafen § 18 Abs. 2 BetrAVG und dessen Anwendung auf die Startgutschrift-Berechnung für Rentenferne um einen handwerklichen Fehler oder waren die unbestreitbaren finanziellen Auswirkungen volle Absicht des Gesetzgebers bzw. der Tarifparteien? Haben sich die handwerklichen Fehler beim nun vorliegenden § 33 Abs. 1a ATV fortgesetzt oder sind die fatalen Folgerungen auch hier von den Tarifparteien beabsichtigt?
- Wer war und ist verantwortlich für den Fallenstellerparagrafen 18 des Betriebsrentengesetzes? Wer hat diesen Paragrafen auch für die Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) nutzen wollen? Wer hat die Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV entwickelt und diesen Fallenstellerparagrafen letztlich zu verantworten?

Eine beweisbare Antwort auf die erste Frage haben die Verfasser bis heute nicht gefunden. Die zweite Frage kann jedoch zweifelsfrei beantwortet werden. Es war nicht eine Stelle oder eine einzige Person, sondern ein fast undurchschaubares Beziehungsgeflecht zwischen den Akteuren vor allem im Bundesinnenministerium (BMI), der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und der Gewerkschaft Verdi.

1. Beispiel: BMI, TdL und VBL als Hauptakteure für die Anwendung von § 33 Abs. 1 ATV i.V.m. § 18 Abs. 2 BetrAVG bei der Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte wurden im November 2001 gedeckt von **Brigitte Zypries**, Ex-Staatssekretärin im Bundesinnenministerium und ehemalige Bundesjustizministerin, sowie **Frank Bsirske**, Chef von Verdi. Eine ganz entscheidende Rolle beim Fallenstellerparagrafen spielte die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), die am 26.2.2009 auf ihr 80-jähriges Bestehen zurückblicken konnte. Der lange Arm der VBL reichte von Anfang an bis ins Bundesinnenministerium und in die Tarifparteien hinein. Heute sind alle Spitzenpositionen in Vorstand und Verwaltungsrat der VBL mit ehemaligen oder noch aktiven Ministerialbeamten aus dem Bundesinnenministerium sowie Funktionären von Verdi besetzt.
2. Beispiel: Der neue § 33 Abs. 1a ATV wurde als sog. Vergleichsmodell von **Stefan Hebler**, Referent bei der TdL, bereits im Dezember 2010 vorgestellt. Er war Grundlage für die Tarifeinigung am 30.5.2011.

Organigramm der Hauptakteure: Öffentliche Arbeitgeber, VBL und Gewerkschaften in einem Boot

Im nachfolgenden Organigramm wird das Beziehungsgeflecht zwischen den Akteuren im Überblick dargestellt. Die Legende unter dem Organigramm erläutert die Kurzbezeichnungen der einzelnen Stellen sowie die zeitweisen Funktionen der handelnden Personen. Alle mit vollem Namen erwähnten Akteure einte und eint das Ziel, die Ausgaben für die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst auf dem Rücken der betroffenen Arbeitnehmer massiv zu senken. Das Mittel zu diesem Zweck war der Fallensellerparagraf 18 des Betriebsrentengesetzes und ist nun der neu eingefügte § 33 Abs. 1a des Altersvorsorgetarifvertrages (ATV).



Legende

BMI = Bundesministerium des Innern

VBL =Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Verdi = Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft

TdL = Tariftgemeinschaft deutscher Länder

dbb tarifunion = Tarifunion der im Deutschen Beamtenbund zusammengeschlossenen Landesbünde und Bundesfachgewerkschaften

AKA = Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung

BVK = Bayerische_Versorgungskammer

- Wolf R. Thiel: 1978-2002 im BMI, zuletzt als Ministerialrat im Referat Tariffrecht öffentlicher Dienst, ab 1.4.2002 Präsident der VBL, davor im VBL-Verwaltungsrat
- Anton Lieven: ehemaliger Ministerialdirigent und Leiter der Abteilung D öffentlicher Dienst im BMI, seit 12.6.2006 auch im Vorstand der VBL
- Hartmut Möllring: niedersächsischer Finanzminister, Vorsitzender der TdL und seit 23.11.2007 VBL-Verwaltungsratsvorsitzender (im jährlichen Wechsel mit Kurt Martin)
- Knut Bredendiek: bis 2008 Ministerialrat im BMI und dort Nachfolger von Wolf R. Thiel, seit 15.5.2008 Geschäftsführer der TdL, seit 2002 im VBL-Verwaltungsrat und seit 2008 auch im Vorstand der VBL
- Kurt Martin: Verhandlungsführer für Verdi bei den Tarifverhandlungen zur Reform der Zusatzversorgung im November 2001, ausgeschieden aus dem Verdi-Vorstand im Jahr 2007, seit 1.3.2007 VBL-Verwaltungsratsvorsitzender (im jährlichen Wechsel mit Hartmut Möllring)
- Reinhard Graf: Vorsitzender der AKA und Vorstand der BVK
- Hagen Hügelschäffer: Geschäftsführer der AKA

Organigramm der VBL

Die Organe der VBL sind Vorstand (9 Arbeitgebervertreter, 8 Gewerkschaftsvertreter) und Verwaltungsrat (19 Arbeitgebervertreter, 19 Gewerkschaftsvertreter). Die Geschäftsführung der VBL liegt beim 3-köpfigen hauptamtlichen Vorstand (VBL-Vorstandsvorsitzender und **Präsident Wolf R. Thiel**, stellvertretender VBL-Vorstandsvorsitzender Richard Peters sowie Georg Geenen ab 1.2.2008). Die Mitglieder des hauptamtlichen VBL-Vorstands sollen laut VBL-Satzung Bedienstete der an der VBL beteiligten Verwaltungen sein, die zur Dienstleistung bei der VBL beurlaubt sind. Der hauptamtliche Vorstand ist mit dem Management eines Unternehmens oder dem Direktorium bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) bzw. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vergleichbar.

**Organe der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)
Stand: 31.12.2009, siehe Geschäftsbericht der VBL für 2009**

Vorstand		Verwaltungsrat	
Arbeitgebervertreter	Gewerkschaften	Arbeitgebervertreter	Gewerkschaften
<u>3-köpfiger haupt- amtlicher Vorstand</u> („Geschäftsführung“)	<u>7 Verdi-Funktionäre</u>	<u>15-köpfige Ministerialbürokratie</u>	<u>15 Verdi-Funktionäre</u>
Wolf R. Thiel, Präsident, ehem. BMI Richard Peters, Georg Geenen	Ralf Barthel, Peter Bepperling, Wolfgang Feldmann, Norbert Stirmal, Hildegard Thor, Michael Wiese, Ulrich Wolters	Vorsitz: Hartmut Möllring, Vorsitzender TdL Ernst Bürger, BMI	Vorsitz: Kurt Martin, früher Verdi-Vorstand Peter Neumann
<u>5-köpfige Ministerialbürokratie</u> Anton Lieven, BMI Knut Bredendiek, Geschäftsführer der TdL Werner Brommund, Veit Mössler, Kerstin Rudolph, (Ministerialdirigenten oder –rätin in Finanz- ministerien der Länder NRW, Baden- Württemberg und Sachsen)		Dr. Franz-Eugen Volz, BMI Heinz-Rüdiger Fliege, Ralf Gaumann, Annette Hengst, Dr. Günter Bochmann, Michael Holst, Susanne Oetzmann, Volker Oye, Markus Putz, Peter Rupprecht, Karin Sachse, Wolfgang Söller, Antje Wedepohl (alle Ministerialräte oder –dirigenten in Finanzministerien der Länder)	Jürgen Albinus, Karl-Heinz Bohmländer, Hans-Jürgen Immerthal, Axel Jahnz, Ralf Kiefer, Gisela Kullack, Cornelia Küchenthal, Peter Rügner, Werner Schwener, Petra Zech, Bernd Wolf, Dagmar Zeppa, Ilona Ziesche- Grosse
<u>1 Vertreter der Kommunen</u>	<u>1 Funktionär der dbb tarifunion</u>	<u>4 Vertreter der Kommunen</u>	<u>4 Funktionäre der dbb tarifunion</u>
Bernd Wilkening, KAV Niedersachsen	Helmut Overbeck	Manfred Hoffmann, Haupt-Geschäfts- führer VKA	Siglinde Hasse, Matthias Berends
		Dr. Emil Vesper, KAV NRW Bernd Pieper, AGV NRW Claudia Pfeiffer, KAV Berlin	Siegfried Damm, Meinolf Theiner

Die 9 **Vorstandsmitglieder** auf der Beteiligten- bzw. Arbeitgeberseite werden vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) als oberste Aufsichtsbehörde ernannt, die 8 Vorstandsmitglieder der Versicherten- bzw. Gewerkschaftsseite vom VBL-Verwaltungsrat auf Vorschlag der Gewerkschaften. Der 17-köpfige VBL-Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr.

Der 38-köpfige **VBL-Verwaltungsrat**, der mit dem Aufsichtsrat eines Unternehmens oder der Vertreterversammlung der DRV bzw. dem Verwaltungsrat der BaFin vergleichbar ist, tagt mindestens einmal im Jahr und ist im Gegensatz zum VBL-Vorstand paritätisch besetzt. Die 19 Verwaltungsratsmitglieder auf der Beteiligten- bzw. Arbeitgeberseite werden vom BMF als Aufsichtsbehörde berufen, die 19 Verwaltungsratsmitglieder der Versicherten- bzw. Gewerkschaftsseite nach Vorschlag der Gewerkschaften benannt.

Wie stark der Einfluss insbesondere der Ministerialbürokratie und der TdL auf die Organe der VBL ist, zeigt die obige tabellarische Übersicht.

Schlussbemerkung

Die Verfasser dieses Standpunktes haben versucht, das enge Netzwerk und die außerordentlich engen Beziehungen insbesondere zwischen VBL, BMI, TdL und Verdi aufzudecken. Jeder mag daraus seine eigenen Schlüsse ziehen.

Für die Verfasser steht jedenfalls fest: Die komplizierten, intransparenten, rechtsunsicheren sowie extrem ungerechten Fallenstellerparagrafen sowie Übergangs- und Neuregelungen zu den Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte waren nicht das Werk eines Einzelnen, sondern einer eng vernetzten Gruppe von **Haupt**akteuren. Die **Neben**akteure haben schließlich alles mit abgesegnet – zunächst am 13.11.2001 und zuletzt am 30.5.2011.

Wie geht es weiter mit der unendlichen Geschichte der Neuregelung der Zusatzversorgung?

(Internetquelle dieses Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Fallensteller.pdf)